STADT **WIEHL**

V E R T R A G

zwischen der **Stadt Wiehl**

und

_____
Name des/der Personensorgeberechtigten

_____
Anschrift und Telefon-Nr.:

über den Besuch der Offenen Ganztagsschule:

☐Bielstein ☐Drabenderhöhe ☐Marienhagen ☐Oberwiehl ☐Wiehl

_____
Name der Schülerin / des Schülers, Geburtsdatum

Sie / er besucht den Ganztag ab dem:

_____ Datum

§ 1 Inhalt des Vertragsverhältnisses

1. Mit dem Ziel eines verbesserten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebotes hält die Stadt Wiehl das Angebot der Offenen Ganztagsschule in Wiehl vor.
   Die Offene Ganztagsschule wird in Kooperation zwischen der Stadt Wiehl als zuständigem Schulträger, der Schule, der Fördergesellschaft Wiehler Bildung gGmbH sowie weiteren außerschulischen Partnern ausgestaltet.
   Die Verantwortung für die Durchführung der Angebote vor und nach dem Unterricht wurde der Fördergesellschaft Wiehler Bildung gGmbH übertragen.
   Die nähere inhaltliche Ausgestaltung ergibt sich aus der Elternbeitragssatzung der Stadt Wiehl in seiner jeweils aktuellen Fassung, der „Konzeption der Offenen Ganztagsschule“ an der jeweiligen Schule und der „Konzeption Hausaufgabenbetreuung“.

2. Im Rahmen der Offenen Ganztagsschule wird grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit vom regulären Schulbeginn (ab 8 Uhr) bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr eine kontinuierliche Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder gewährleistet.

Während dieser Zeit besteht für die an der Offenen Ganztagsschule teilnehmenden Kinder Anwesenheitspflicht.
Eltern, die für Ihre Ganztagskinder eine zuverlässige Betreuung über 16 Uhr hinaus benötigen, haben deren Notwendigkeit dem Schulträger gegenüber nachzuweisen.
Die Ganztagskinder gehen nach Schulende zu Fuß nach Hause. Buskinder werden zu ihren jeweiligen Bushaltestellen gefahren, sofern der Schulträger die hierfür notwendigen Finanzmittel bereitstellen kann.
Zusätzlich zu der Betreuung an Schultagen umfasst der Vertrag eine Betreuung in einer Woche der Oster- und Herbstferien sowie während drei Wochen der Sommerferien. Zur Wahrnehmung des Anspruchs auf Ferienbetreuung muss zur besseren Planung auf Abfrage des Trägers vor den jeweiligen Ferien eine verbindliche Anmeldung ihres Kindes für das Ferienangebot vorliegen. Andernfalls kann die Aufnahme in die Ferienbetreuungsgruppe verweigert werden.

3. Um eine bestmögliche Betreuung und Begleitung ihres Kindes zu gewährleisten ist es erforderlich, dass zwischen den beteiligten Lehrkräften und dem Betreuungspersonal wichtige personenbezogene Informationen ausgetauscht werden. Mit der Vertragsunterschrift geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis darüber ab.

§ 2 Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag beginnt je nach Beginn der Sommerferien zum 01.08. bzw.01.09. des Jahres für die Dauer eines Schuljahres. Ein späterer Vertragsbeginn ist nur in besonderen Fällen (z.B. Zuzug, Beginn oder Änderung eines Arbeitsverhältnisses, Änderung der Familienverhältnisse etc.) möglich, und wenn die Schulleitung dem zustimmt. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des Monats, in dem der Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein weiteres Schuljahr.
Das Vertragsverhältnis endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind die Schule beendet. Eine Verlängerung um einen Monat im Rahmen der Ferienbetreuungsangebote ist nur durch einen schriftlichen Antrag in der Schule möglich.

§ 3 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Eine Kündigung des Vertrages durch die Personensorgeberechtigten kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahresende (bis 30.04.) erfolgen. Kündigungen sind immer schriftlich (oder per Email) an den Fachbereich Jugend & Soziales der Stadt Wiehl zu richten.
   Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Umzug) einen Auflösungsvertrag unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu schließen.

2. Die Stadt Wiehl kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe, dann gegebenenfalls auch ohne Einhaltung einer Frist, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird.
- die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.
- sonstige in der allgemeinen Schulordnung geregelte Ausschlussgründe (z. B. fortwährendes Stören der Ordnung oder Gewalt gegen Personen und Sachen) vorliegen.

§ 4 Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule teilnehmen, sind gemäß § 2, Abs. 1 Nr. 8 Buchst. B SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Offenen Ganztagsschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5 Verhalten in Krankheitsfällen

Sollte das Kind aus gesundheitlichen Gründen gehindert sein, die Schule zu besuchen, ist die Schule hiervon bis spätestens 10:00 Uhr zu benachrichtigen.

§ 6 Elternbeiträge

Für den Besuch der Offenen Ganztagsschule wird ein einkommensabhängiger Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der aktuellen Elternbeitrags-Satzung der Stadt Wiehl.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Schulzeitung, Internetpräsentation über die Schule, Presseberichte, u. a.) werden immer wieder Abzüge von Bildern mit Kindern genutzt und veröffentlicht. Sollten die Personensorgeberechtigten damit nicht einverstanden sein, so haben sie dies dem Schulträger schriftlich anzuzeigen.

Wiehl, den _____

Personensorgeberechtigte	für die Stadt Wiehl
1._____	_____
2._____	

☐ Alleiniges Sorgerecht: Negativbescheinigung liegt in Kopie bei

Anlage 1 Elternbeitragstabelle

EG	Jahreseinkommen der Eltern	Betreuungs-beitrag pro Monat	Kosten des Mittagessens	Gesamt-beitrag pro Monat
0	bis 19.000 Euro	0 Euro	50 Euro	50 Euro
1	bis 25.000 Euro	21 Euro	50 Euro	71 Euro
2	bis 37.000 Euro	36 Euro	50 Euro	86 Euro
3	bis 49.000 Euro	60 Euro	50 Euro	110 Euro
4	bis 61.000 Euro	92 Euro	50 Euro	142 Euro
5	bis 73.000 Euro	120 Euro	50 Euro	170 Euro
6	ab 73.000 Euro	145 Euro	50 Euro	195 Euro

(Angaben ohne Gewähr)

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Offene Ganztagsschule, eine
Tageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so zahlen diese für das zweite Kind 50 % des Betreuungsbeitrages. Für das dritte Kind werden 25 % des Betreuungsbeitrages fällig und ein viertes Kind wird kostenfrei betreut.